

Wunsch eines theueren Heimgegangenen in Erfüllung gehe: kein Oesterreich, kein Preußen — ein einiges Deutschland. Jungnickel warnt vor einem einseitigen Vorgehen, es könnte wieder die Zeit der tiefsten Erniedrigung eintreten. D. Herrmann spricht sich für ein rasches Vorgehen aus und ist dem Kriegsministerium für dessen energische Rüstungen dankbar. Pfrschner lenkt zunächst die Blicke zurück auf die Entwicklung der von den verbündeten Mächten perfid heraufbeschworenen drohenden Ereignisse, hält Oesterreich für Ergreifung der Offensive gerechtfertigt und ist ebenfalls auch der Meinung, daß Deutschland nicht Gewehr im Arm den kommenden Ereignissen ruhig zusehen könne, — es möchte sonst zu spät werden. Krause glaubt nunmehr, daß, wo der Feind, nach den neuesten Nachrichten, die Fackel des Krieges über den Ticino getragen, für den deutschen Bund die Zeit zu energischem Eingreifen gekommen sei. Staatsm. v. Beust: In dem Berichte der Deputation sei jedes Wort so, daß es die Regierung zu dem ihrigen machen könne. Die Regierung ihrerseits habe nichts versäumt, um zu dem von der Kammer angestrebten thatkräftigen Handeln zu gelangen. Der Abg. Riedel schelte über die Politik der sächs. Regierung in Zweifel zu sein. Diese sei weder eine österreichische, noch eine preussische, noch eine französische, sondern eine rein deutsche. Bei seinem jüngsten Aufenthalte im Auslande habe man ihm gesagt: „man möge sich in Acht nehmen, daß die allgemeine nach außen gerichtete und von den Regierungen gepflegte Aufregung in Deutschland nicht in eine innere umschlage“, darauf habe er geantwortet: „nein, diese sei nur nach außen hin gerichtet und werde in dieser Richtung bleiben!“ Möge man dafür sorgen, schloß er, daß seine Antwort zur Wahrheit werde. (Bravo in der Kammer und auf den Tribünen.) Ritter: Alle, glaube er, seien einig in dem Gefühle deutscher Ehre; für dieses Gefühl sei auch er bereit, alle irdischen Güter zu opfern. Aber unverträglich mit dem Gefühle für Deutschlands Ehre halte er die österreichische Pfaffenwirthschaft, unverträglich mit dem Gefühle deutscher Ehre halte er es, wenn deutsche Fürsten den Völkern nach dem Friedensschlusse nicht hielten, was sie ihnen vorher versprochen. Schließlich wünschte er, wenn wir recht verstanden, daß diese Unverträglichkeit mit dem Gefühle der deutschen Ehre in Einklang gebracht werde. Referent Georgi (zum Schlusse): Er glaube, daß, so nahe der Wunsch einer Bundesreform auch liege, doch jetzt die Zeit nicht sei, darüber zu rechten. Aber er hoffe, daß die Zeit, da dieser Wunsch in Erfüllung gehe, noch kommen werde, denn er liege in dem Bedürfnisse der deutschen Völker. Von Preußen hoffe er, daß es die deutsche Sache nicht verlassen werde — sein Interesse sei ja zu innig mit derselben verwachsen. Schließlich forderte er die Kammer auf, dem Deputationsgutachten beizutreten. (C. 3.)

— **Öffentliche Gerichtsverhandlungen:** Die am vorigen Sonnabend hier abgehaltene Hauptverhandlung bot ein ziemliches Interesse. Des begangenen Meineids waren angeklagt der Schuhmachersgehilfe Carl August Ulbricht aus Radeberg und dessen Mutter, die jetzt verheiratete Fahr ebendaher. Ulbricht hatte im Jahre 1856 ein Liebesverhältniß mit der Dienstmagd Kühne aus Niedergergersdorf unterhalten. Als sie infolge dessen guter Hoffnung geworden, hatte sich ihre Verheirathung nur durch Umstände verzögert, wie sie bei Handwerkern, die eine selbstständige Niederlassung beabsichtigen, oft vorzukommen pflegen. Die Kühne verließ jedoch ihren Dienst am Neujahr 1857 und bezog bald darauf ein eigenes Logis in Radeberg; Ulbricht bezahlte nicht nur die Miete, sondern sorgte auch für ihren Lebensunterhalt. Im März 1857 genas sie eines Knäbleins, starb aber wenige Wochen darauf, und Ulbrichts Mutter nahm sofort bereitwilligst das Kind in ihre Behausung und Erziehung, während auch

die von der Kühne hinterlassenen Effecten von ihr und dem Sohne einstweilen in Verwahrung genommen wurden. Das Radeberger Amt hatte bald darauf den Schwager der Verstorbenen, den Gemeindeältesten Sachmann in Niedergergersdorf, dem Kinde als Vormund bestätigt. Man erfuhr nun nicht, ob er bei den Genannten Privatverträge wegen Verabfolgung der dem Kinde gehörigen Nachlasssachen gethan, oder ob er ohne Weiteres unter Einreichung einer Specification auf Herausgabe derselben geklagt; kurz, das Letztere geschah. Die Effecten wurden abgeliefert, und Ulbricht sowohl als dessen Mutter mußten beschwören, daß sie davon nichts weiter besäßen. Man hätte nun glauben sollen, der Vormund würde bei der Uneigennützigkeit, mit welcher sich die beiden Leute des hilflosen Kindes angenommen, für dessen Unterhalt er bis dato weder etwas selbst beigetragen, noch eine Verwendung bei der Heimathbehörde hatte eintreten lassen, selbst bei etwaigem Zweifel Fünfe gerade sein lassen sollen, weil, wenn er die Leute unwirksam machte, oder gar außer Stand setzte, die übernommene moralische Pflicht ferner auszuüben, die ganze Last der Versorgung des Kindes auf ihn als Vormund fallen mußte. Allein er that dies nicht, sondern trat gegen Ulbricht und die Fahr mit der Anzeige wegen begangenen Meineids auf, indem er behauptete, sie hätten ein seiner Schwägerin aus dem väterlichen Erbtheil zugewallenes Bett, das sich unter jenen Effecten mit befunden, widerrechtlich an sich behalten, mithin einen falschen Eid geleistet. Dessen Beweisführung war nun Gegenstand der vorliegenden Hauptverhandlung. Es fiel jedoch die Anklage in nichts zusammen. Ulbricht und dessen Mutter, deren Auslassungen einen sehr guten Eindruck machten und das Gepräge der Wahrheit an sich trugen, gaben an, daß ersterer das fragliche Bett von der Kühne noch während ihrer Dienstzeit käuflich an sich gebracht, da sie Geld zur Beschaffung mehrerer Bedürfnisse gebraucht habe; auch sei das zum Ankauf eines neuen Fudelets und Ueberzugs nöthige Geld von ihm hergegeben worden, was von mehreren Zeugen — es waren 6 Frauenzimmer zugegen — hinreichend bestätigt wurde. Sachmann mußte bei solcher Gelegenheit sich wiederholt von dem gewaltigen Redeflusse einiger Frauen tüchtig den Pelz waschen lassen, denn sie schienen — wozu allerdings einige Berechtigung vorlag — für den Mann ob seines Gebahrens gegen den pflichttreuen Vater seines Mündlings nicht eben rosig gestimmt zu sein. Auch der Bertholdiger, Hr. Adv. Geilach, hielt Sachmannen vor, daß er ja selbst wegen widerrechtlicher Ansiebhaltung von Effecten, die dem Kinde gehörten, in Anklage verfaßt worden sei, obschon der Beweis dafür nicht habe genügend geführt werden können, ebenso wie Hr. Staatsanwalt Mehlner es scharf hervortrieb, daß man zuweilen das Recht zwar in Händen haben könne, aber doch eine höhere sittliche Pflicht obwalten lassen solle, um von strenger Verfolgung desselben abzusehen. Denn während Sachmann selbst als nächster Verwandter und Vormund des Kindes nichts und auch gar nichts für dasselbe gethan, hätten dessen Vater und Großmutter sich mit Liebe und Aufopferung des Hilflosen angenommen, obschon die Leute sich nur kümmerlich von ihrer Hände Arbeit nährten. Der Ankläger selbst habe bloß das Verdienst sich erworben, daß er die geringe Habe des Kindes eingeklagt und die Bedauernswerthen dann eines criminellen Vorgehens bezüchtigt habe, in dessen Folge möglicher Weise sein Mündel auch der letzten Stütze beraubt worden sein würde. Besser würde er gehandelt haben, wenn er das Geld, was jetzt für den Prozeß nutzlos geopfert worden, für die christliche Erziehung des Kindes hätte verwenden lassen. Denn die Anklage sei nach den stattgefundenen Erörterungen durchaus unerwiesen geblieben, und er seinerseits habe nichts weiter zu thun, als auf dem gestellten Strafantrage ferner nicht zu beharren. Der Gerichtshof sprach dem entsprechend auch die Angeklagten frei.

Personen
morgen

haufe
Kamm
aufbew
tet wu
eine
selben
Flamm
Fenster
geilte
mente
besetzt

sehr se
wechse
Taub
Umgeb
Leider
erschlu
Sonn
welch
währe
Nach
tödtet
tender
gen r
rend
jeden

städt
burg
durch
hier
sticht
um
erfra

fung
sische
denen
aber
Miß
in N
der:
selor
gefü
ne b
ist v
aufg
chen
die
sehu
verf
selm
aner
Ger
erfl
als
Sa
sch
ge
ap
Re
ten
daß
al
sch